

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen in der Neufassung vom 21.12.2021**

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 15.12.2021 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen in der Neufassung vom 21.12.2021**

### **Teil I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### **§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bad Oeynhausen zuständig.

Das Jugendamt nimmt diese Aufgaben gem. § 69 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 1a Abs. 1 und 2 AG-KJHG als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

#### **§ 3 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

#### **§ 4 Die Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **Teil II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 16 beratende Mitglieder an.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder wählt der Rat  
9 Ratsmitglieder oder Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), sowie

6 Personen auf Vorschlag der in Bad Oeynhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Oeynhausen.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Vertretung
  - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung

- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts in Bielefeld bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die/der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Ländrätin/vom Landrat als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchen bestellt werden,
- h) fünf weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der GO und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Oeynhausen gewählt werden,
- i) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird,
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter von selbstorganisierten Zusammenschlüssen.

Für jedes beratende Mitglied nach „c – k“ ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

## **§ 6**

### **Teilnahme weiterer Personen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
  
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
  1. durch Niederlegung des Mandates;
  2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
  3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Buchst. c bis k, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
  
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Realisierung des Förderauftrages in Tageseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 des § 22a des SGB VIII in den eigenen sowie in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Ihm obliegt für die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat er den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, wobei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz).
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 9 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung. Die beratenden Unterausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Ihnen steht jedoch das Recht zu, eine Beratungsempfehlung zu beschließen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **Teil III. Inkrafttreten**

### **§ 10**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 21.12.2021

gez. Bökenkröger  
Bürgermeister